

Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der §§ 10, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Gemeinde Rastede in der Sitzung am 12.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|-----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 39.897.473 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 39.139.109 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 1.219.000 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|-----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 37.363.605 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 34.136.022 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 4.639.660 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 14.889.025 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 7.621.782 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 600.000 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|-----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 49.435.047 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 49.435.047 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.621.782 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.057.469 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

| | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |

2. Gewerbesteuer

360 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 100.000 € festgesetzt.

Rastede, den 12.12.2017

gez. von Essen
Bürgermeister

Der Landkreis Ammerland hat gemäß dem § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit Verfügung vom 01.02.2018 die Haushaltssatzung 2018 hinsichtlich der Festsetzungen in § 2 genehmigt.

Gemäß § 114 Abs. 2 der NKomVG wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung wird in der Zeit vom 15.02. bis 23.02.17 mit dem Haushaltsplan und den Anlagen im Rathaus der Gemeinde Rastede, Sophienstraße 27, Zimmer 113, ausgelegt und ist in dieser Zeit einsehbar.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Gemeinde Rastede gemäß § 151 Satz 3 NKomVG jederzeit während der Dienstzeit gestattet ist.